

Beigeordnete für Arbeit, Jugend und Soziales

Verena Göppert

Deutscher Städtetag

Veranstaltung Betreuungsbehörden in Erkner am 28.04.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung zu Ihrer Jahrestagung. Ich bin sehr gerne nach Erkner gekommen, um als Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände mit Ihnen über die Arbeit der Betreuungsbehörden zu diskutieren und insbesondere auch den Zusammenhang mit der allgemeinen kommunalen Sozialpolitik in den Blick zu nehmen.

Ich würde gerne zu Beginn ein paar Worte zu den drängenden sozialpolitischen Themen verlieren, die die kommunale Sozialpolitik aktuell und zuvorderst beschäftigen.

Großen Raum nimmt zur Zeit die Diskussion über die

Neuorganisation der Hilfen für Langzeitarbeitslose

Das Urteil des BVerfG vom Dezember 2007:

Die Struktur der Arbeitsgemeinschaften im SGB II (sog. Hartz IV) muss ersetzt werden: Viele unterschiedliche Auffassungen, wie es weitergehen soll: Alleinige kommunale Zuständigkeit ?, nur Bundeszuständigkeit ?, oder auch Verfassungsänderungen zum Erhalt der Arbeitsgemeinschaften? ; Bislang noch keine einheitliche Festlegung bei Bund/Ländern/Kommunale Spitzenverbänden; viele unterschiedliche Ansätze auch innerhalb der jeweiligen Ebenen.

Ein System mit einem Gesamtfinanzvolumen von fast 50 Milliarden Euro muss neu organisiert werden, eine schwierige Aufgabe.

Wie kann es weitergehen, auch vor dem Hintergrund, wie kann den hilfeschuchenden Menschen bestmöglich geholfen werden? Anstehende Bundestags- und auch viele Landtagswahlen ma-

chen den Entscheidungsprozess nicht einfach, da politische Ziele für pragmatische Lösungen manchmal hinderlich sind.

Frühkindliche Bildung/Familienpolitik

Hier stehen gleichfalls große Aufgabenblöcke für die Kommunen an: der Ausbau der Betreuungsangebote für U3, um frühstmöglich Chancengerechtigkeit für Kinder aus sozial schwachen Familien zu erreichen, eine verbesserte Sprachförderung, nicht nur für Migrantenkinder und auch die Verbesserung der Qualität der Angebote im Hinblick auf Bildung in den Kindertageseinrichtungen. Weiter stellt uns der Kinderschutz vor große Herausforderungen. Die gestrige Abwahl des Oberbürgermeisters aus Schwerin zeigt, welche Brisanz das Thema hat.

Pflegeversicherung

Am 1.07 tritt das Pflegeweiterentwicklungsgesetz (PflWG) in Kraft. Vorgesehen ist neben vielen anderen Änderungen die Einrichtung von Pflegestützpunkten in den Ländern und auf Veranlassung der Länder. Die Zukunft der Pflegeversicherung ist damit nicht gewährleistet, die Finanzierung langfristig nicht gesichert. Die Reform enthält auch Leistungsverbesserungen, aber angesichts der demokratischen Entwicklung wird eine weitere Finanzierungslücke zu erwarten sein. Beispielsweise die Leistungen für Demenzkranke, die verbessert wurden. Die Einnahmeverbesserungen der Pflegekassen werden langfristig mit Sicherheit nicht ausreichen, um die steigende Anzahl der Bedürftigen und die damit verbundenen steigenden Ausgaben in der Pflege abzudecken. Hinzu kommt, und das beobachten Sie auch in ihrem Aufgabengebiet, dass die Veränderungen der Familienstrukturen dazu führen, dass die familiären Hilfesysteme nicht mehr greifen und verstärkt der Einsatz staatlicher Hilfe gefordert ist.

Für die kommunale Sozialpolitik geht es auch immer darum, dass die Sozialhilfe nicht als Ausfallbürge für vorgelagerte Sicherungssysteme erhalten muss. Was die Pflegeversicherung nicht abdeckt, muss bei Bedürftigkeit die Sozialhilfe aufbringen.

In der Diskussion ist auch eine neue Definition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Weg von der rein verrichtungsbezogenen Definition zu einer Definition nach Lebenslagen. Auch hier wird darauf zu achten sein, dass nicht die Leistungen der Sozialhilfe, der Behindertenhilfe politi-

sche Versprechungen umsetzen und bezahlen müssen. Wer Ausweitungen der Pflegeversicherungsleistungen beschließt, muss auch die Finanzierung innerhalb des Versicherungssystems sicherstellen.

Altenpolitik und demografischer Wandel

Zwei Komponenten will ich hier ansprechen: Wir diskutieren über das aktive Alter, wie können alte, fitte und gesunde Menschen auch jenseits des Berufslebens in die Gesellschaft einbezogen werden, wie können deren Erfahrungen und Wissensschatz zu beiderseitigem Nutzen erhalten werden. Daneben haben wir aber auch das große Thema Altersarmut als Zukunftsaufgabe vor uns. Zahlreiche unterbrochene Erwerbsbiografien, gerade in Ostdeutschland, die relativ hohe Arbeitslosigkeit führen dazu, dass immer mehr Menschen ihren Lebensunterhalt im Alter nicht mehr mit eigenen Rentenbezügen oder Einkünften sicherstellen können. Die Kommunen sind Träger der Grundsicherung. Deren Ausgaben haben sich von 1,3 Milliarden Euro auf mittlerweile mehr als 3 Milliarden Euro erhöht, mit weiter steigender Tendenz. Ich will nicht die Debatte, die Herr Rüttgers begonnen hat, hier führen. Aber dass wir dieses Problem angehen müssen, steht außer Zweifel.

Integration

Umsetzung des Nationalen Integrationsplanes; Wie gehen wir mit den Menschen mit Zuwanderungsgeschichte um, auch hier die speziellen Anforderungen der Migrantenkinder, der sozial schwachen, der bildungsarmen Migrantenfamilien, der alten Migranten?

Dies sind nur einige Beispiele für die aktuellen Aufgaben der kommunalen Sozialpolitik, die die Städte im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge zu bewältigen und zu gestalten haben. Und alle Maßnahmen erfordern den Einsatz von Ressourcen, finanziell und personell.

Das Betreuungswesen, die Aufgaben der Betreuungsbehörden stehen derzeit nicht ganz oben auf der Agenda der kommunalen Sozialpolitik, was keine Abwertung bedeuten soll, ganz im Gegenteil. Nicht immer ist das, was sich die Bundespolitik und die Medienwelt gerade vornehmen, auch objektiv am Wichtigsten; (aber das nur eine persönliche Anmerkung am Rande)

So fand ich es eigentlich bedauerlich, dass mir die Betreuungsbehörden und ihre Aufgaben dadurch verstärkt in den Blick gerieten, dass sie vor kurzem beschlossen haben, eine eigene Bundesarbeitsgemeinschaft der örtlichen Betreuungsbehörden zu gründen.

Dass wir als kommunale Spitzenverbände die Aufsplitterung von kommunalen Sonderinteressen mit einer gewissen Skepsis verfolgen, das ist bekannt und ich verrate daher kein Geheimnis. Warum das so ist, darauf möchte ich am Schluss nochmals zurückkommen.

Ich fand diese eher mit negativen Vorzeichen versehene Belebung des Austausches zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Betreuungsbehörden deswegen bedauerlich, weil ich in der Vorbereitung auf diese Tagung mich intensiv mit Ihrer Arbeit, der Bedeutung des Betreuungsrechts und der Aufgaben der Betreuungsbehörden, auch mit ihren Schwierigkeiten auseinandersetzen durfte.

Und ich denke, in Anbetracht der Aufgaben, die anstehen und die wir gemeinsam bewältigen müssen, nicht allein nur Sie als Behörde, sondern die Kommunen insgesamt, sollten wir die Kraft auf inhaltliche und nicht auf Strukturfragen konzentrieren.

Eine Aufzählung oder Beschreibung Ihrer Aufgaben kann ich mir sparen, die kennen Sie selbst am besten.

Nur ein paar Anmerkungen, die erwähnenswert sind, weil sie, wie ich meine exemplarisch sind für eine neue Richtung der Kommunalpolitik bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Daseinsvorsorge.

Das Rechtsinstitut der Betreuung bedarf für seine Wirksamkeit auch eines sozialpolitischen Rahmens, der hauptsächlich von den Kommunen gebildet wird. Die wichtigsten Akteure vor Ort sind neben dem Vormundschaftsgericht die örtliche Betreuungsbehörde und die örtlichen Betreuungsvereine. Sie alle gestalten das örtliche Betreuungswesen gemeinsam. Das Gericht trägt Verantwortung für die Eignung der Betreuer und deren sorgfältige Aufgabenwahrnehmung, es muss sie diesbezüglich kontrollieren.

Aber, und das ist auch richtig so, die Betreuungsbehörden führen die Betreuung einzelner Personen zunehmend nicht mehr selbst durch. Stattdessen konzentrieren sie sich in Wahrnehmung ihrer sozialstaatlichen Verantwortung darauf, auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des örtlichen Betreuungswesens hinzuwirken. Das bedeutet, dass sie die

Zusammenarbeit vor Ort fördern und mit professioneller Kompetenz Vormundschaftsgericht, Vereine, ehrenamtliche und freiberufliche Betreuer bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Betreuungsbehörde organisiert gemeinsam mit den Betreuungsvereinen ein System für die Gewinnung, Einführung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer. Die Planung, Abstimmung und Durchführung der Aufgaben sowie die Vermeidung gegenseitiger Abwerbung von Ehrenamtlichen sind die Ziele dieser Kooperation.

Wie sich diese Aufgaben in Zukunft weiterentwickeln werden, wird von vielen Faktoren abhängen. Angesichts der demografischen Entwicklung ist zu erwarten, dass die Fallzahlen weiter ansteigen. Aber nicht nur quantitativ werden die Anforderungen zunehmen, sondern auch hinsichtlich der konkreten Umsetzung in der inhaltlichen Arbeit.

Die Ursachen für den massiven Anstieg der Betreuungen liegt in der demografischen Situation, aber auch daran, dass Vormundschaftsrichter heute schneller dazu neigen, einen Betreuer zu bestellen, da die Betreuung keinen so tiefen Eingriff in die Rechte des Betroffenen bedeutet wie die frühere Entmündigung.

Die zunehmende Zahl von Betreuerbestellungen liegt aber auch in der zunehmenden Verrechtlichung der Gesellschaft begründet. So verlangt z. B. die strafrechtliche Rechtssprechung stets die Patientenaufklärung über Behandlungsrisiken. Soweit ein Patient der Aufklärung geistig nicht folgen könne, wird zur rechtlichen Absicherung die Bestellung eines Betreuers verlangt. Auch Pflegeheime, Rententrägerbehörden und Sozialleistungsträger würden sich vermehrt über die Betreuungsbestellung rechtlich absichern wollen.

Die Betreuungsbehörden mit ihrer Fachkompetenz und ihrem besonderen Zuschnitt für Regie- und Steuerungsaufgaben werden in der weiteren Entwicklung des Betreuungswesens eine wichtige Rolle spielen.

Von der Beschreibung der Aufgaben nicht weit entfernt ist die Darstellung der Probleme bei der Aufgabenwahrnehmung:

Probleme der Kommunen und eventuelle Handlungsbedarfe

- Ein grundlegendes Problem der kommunalen Betreuungsbehörden sind die nach wie vor ansteigenden Fallzahlen bei gleichzeitiger nicht ausreichender Personalversorgung. Leider haben wir dieses Phänomen in fast allen kommunalen Sozialbereichen. Ich denke z.B. an die personelle Ausstattung der Jugendämter, denen zahlreiche Aufgabenausweitungen bevorstehen, mit entsprechend höherem Personalbedarf. Der Ausbau der Plätze für Kleinkinder, die Sprachförderung, die Gesundheitsvorsorge etc.

Die Haushaltslage in den Städten (die Landkreise als Umlageverbände sind da in einer etwas komfortableren Situation) ist nach wie vor unbefriedigend, auch wenn die Einnahmen insbesondere aus der Gewerbesteuer und Einkommensteuer erfreulicherweise angestiegen sind. Aber eben nicht gleichförmig und überall. Daneben hat sich in den mageren Jahren ein Investitionsstau gebildet. 700 Milliarden Euro Bedarf an Investitionen bis 2020, dies hat das Deutsche Institut für Urbanistik erst kürzlich errechnet.

Zudem entstehen bei höheren Einnahmen der Kommunen immer Begehrlichkeiten der anderen Ebenen. Bund und Länder vergleichen sich hinsichtlich ihrer Verschuldung gerne mit den Kommunen und kommen zum Ergebnis, dass es uns ja im Vergleich besser geht. Sie verkennen, dass die Kommunen seit 1992 einen harten Konsolidierungskurs gefahren haben, was man am Abbau des Personalkörpers sehen kann. Und sie übersehen, dass Kommunen kraft Gesetzes grundsätzlich keine Kredite für die Erfüllung ihrer Aufgaben aufnehmen dürfen. Nur zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsproblemen ist dies eigentlich gestattet. Diese sogenannten Kassenkredite haben aber mittlerweile eine dramatische Höhe von nahezu 30 Milliarden Euro erreicht. Daran wird erkennbar, dass noch lange nicht von einer umfassenden Entspannung der finanziellen Lage gesprochen werden kann.

- Die Betreuungsbehörden werden nach wie vor - trotz des Subsidiaritätsprinzips - bei schwierigen Fällen sehr häufig herangezogen. Dies liegt oft daran, dass es äußerst problematisch zu sein scheint, für schwierige Klientel (Suchtkranke, psychisch Kranke, Straftäter, Sozialauffällige) geeignete Einzelbetreuer unter den freiberuflichen Berufsbetreuern oder den ehrenamtlichen Betreuern zu finden. Auch die Veränderungen des Aufwendungsersatzes durch das zweite Betreuungsänderungsgesetz konnten die Motivation, sich ausgerechnet mit diesem schwierigen Bereich zu engagieren, kaum erhöhen (zumal andere soziale Ehrenämter ein höheres Maß an gesell-

schaftlicher Anerkennung bieten). Daher sind aus der Sicht der Betreuungsbehörden die finanziellen Anreize und die gesellschaftliche Anerkennung für ehrenamtliche und berufliche Betreuer auch weiterhin unzureichend. Über die finanziellen Anreize wird man sicher zu reden haben, wenn die Ergebnisse der Evaluation im Februar 2009 vorliegen werden.

Aber die gesellschaftliche Anerkennung ist nicht minder wichtig, gerade für die ehrenamtlichen Betreuer. Es besteht Konsens, dass wir das ehrenamtliche Engagement brauchen, um diese Aufgabe zu bewältigen. Das erfordert und bringt die Pflicht mit sich, innerhalb unserer Gesellschaft dem Ehrenamt die Anerkennung zu vermitteln und zu gewähren. Unsere Gesellschaft anerkennt und kennt eher Ehrenamtliche im Sport, in der Kultur, in politischen Gremien, in kirchlichen Zusammenhängen, aber der ehrenamtliche Betreuer erfährt diese Anerkennung bislang, so ist jedenfalls meine Einschätzung, nur unzureichend, obwohl gerade er (oder sie) komplizierte Sachverhalte erfassen muss und oftmals auch mit schwierigen und zermürbenden Lebenslagen zu tun hat.

- Kommunen, die Einrichtungen zur Unterbringung vorhalten, leiden unter einer besonderen finanziellen Belastung: Bei einem zeitlich unbefristeten Aufenthalt eines rechtlich Betreuten in der Einrichtung gilt diese als dessen gewöhnlicher Aufenthalt. Da der Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit der Behörde der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen ist, kann auch nur hier die persönliche Betreuung erfolgen. Zu berücksichtigen ist in diesen Fällen außerdem, dass nicht zum Betreuer bestellt werden darf, wer zu einer Anstalt, zu einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in der der Betreute untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engeren Beziehung steht. Die Belastung besteht dabei zum überwiegenden Teil aus zusätzlichen Verwaltungs- und Personalkosten.
- Die Änderungen und Reformen der Sozialleistungssysteme und die Gesundheitsreform haben neue Betreuungen erforderlich gemacht und den Zeitaufwand für die bestehenden Betreuungen in Höhe getrieben. Das Leben ist zunehmend komplizierter geworden und die ständigen Änderungen an der Gesetzgebung tragen ihren Teil dazu bei. Die Betreuungsbehörden sind hiervon immer dann betroffen, wenn die Berufsbetreuer die Vergütung als nicht angemessen oder nicht auskömmlich betrachten. Sie können die Übernahme von aufwendigen Betreuungen, die innerhalb der vorgesehenen Zeit nicht zu bewältigen sind,

ablehnen. Die Betreuungsbehörde muss dann nach § 1900 Abs. 4 BGB i. V. m. § 8 BtBG als „Ausfallbürge“ eintreten.

- Einige Betreuungsbehörden beklagen, dass der Grundsatz der Erforderlichkeit - sowohl hinsichtlich des Aufgabenkreises der eingesetzten Betreuer als auch der Dauer der Betreuung - nicht immer eingehalten werde. Auch der Grundsatz der Betreuungsvermeidung werde häufig in der Praxis missachtet.
- Die Betreuungsbehörden sehen mit Sorge, dass es immer weniger Familienmitglieder in der rechtlichen Betreuung gibt. Und diese Sorge wird weiter zunehmen. Der Bevölkerungsanteil der Menschen, die betreuen können, wird abnehmen. Veränderungen in den Lebensbedingungen und familiären Beziehungen führen zu einer weiteren Zunahme der Kleinfamilien und der Einpersonenhaushalte. Betreuung durch Familienmitglieder wird unter diesen Bedingungen seltener werden. Der Arbeitsmarkt verlangt eine hohe Mobilität der Arbeitnehmer. Selbst wenn mögliche Personen aus dem Kreis der Familie vorhanden wären, leben diese oft räumlich getrennt und fallen daher aus. Dies gilt in besonderem Maße auch für den Bereich der Pflege, in dem der Ausfall der pflegenden Angehörigen besonders schmerzhaft ist.
- Die Rolle des Betreuers werde in der Praxis häufig unzulässig mit anderen sozialen Diensten vermischt. So sei der Betreuer gerade nicht dazu da, eine Rundum - Versorgung der Betroffenen sicherzustellen. Zwar könne er die Vertretung des Betroffenen z. B. bei der Beantragung sozialer Dienste übernehmen, jedoch nicht seine soziale Betreuung. In diesem Zusammenhang möchte ich gerne eine aktuelle Handreichung des Deutschen Vereins erwähnen, in der versucht wird, eine Abgrenzung von Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen vorzunehmen.
- Die kommunalen Betreuungsbehörden haben durch die beiden Betreuungsrechtsänderungsgesetze von 1999 und 2005 mehr Aufgaben zugewiesen bekommen. Diesen finanziellen Belastungen der Kommunen stehen aber nur kaum merkliche Entlastungen entgegen. Hierzu möchte ich anmerken, dass mit der Föderalismusreform I weitere Aufgabenübertragungen durch den Bund auf die Kommunen nicht mehr zulässig sind, Wenn Aufgaben übertragen werden sollen, geht es nur noch über die Länder. Und die stehen dann über die Konnexitätsregelungen in der Kostenerstattungspflicht gegenüber den

Kommunen. Allerdings sind die bisherigen Erfahrungen mit dieser Regelung nicht nur positiv. Was man uns als Kostenerstattung gibt, wird an anderer Stelle wieder eingespart, wenn Kostenausweitungen überhaupt anerkannt werden.

- Die Aufgaben der Betreuungsbehörden werden teilweise als nicht klar genug definiert angesehen. Jede Betreuungsbehörde lege die Ausführungsbestimmung des Landes anders aus. Die Betreuungsbehörden wünschen sich daher klarere gesetzliche Vorgaben.

Ich habe großes Verständnis, wenn man sich im Kampf mit dem Kämmerer gut aufgestellt sehen will. Je mehr gesetzliche Verbindlichkeit, desto eher gibt der Kämmerer grünes Licht. Je mehr Ermessen oder gar freiwillige Leistungen, desto eher fällt die Mittelanmeldung dem Rotstift zum Opfer. Allerdings bitte ich auch um ihr Verständnis, wenn aus gesamtstädtischer Sicht verbindliche Standardisierungen und verbindliche Leistungsbeschreibungen nicht akzeptabel sind. Letztendlich muss eine Kommune im Abwägungsprozess möglichst eigenständig auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten entscheiden können, welche Schwerpunkte gesetzt werden müssen und wie der Einsatz der knappen Ressourcen erfolgen soll.

- Kritik wird auch an der betreuungsbehördlichen Aufgabe der Anwerbung ehrenamtlicher Betreuer bzw. der Finanzierung dieser Werbung geäußert. Die Gemeinde finanziere die Werbung, die Einsparungsmöglichkeiten habe dann aber das Land, weil es dann weniger Berufsbetreuerbüros zu finanzieren habe. Dies kann man als klaren Strukturfehler bezeichnen.

Sicher werden wir nachher in der Diskussionsrunde nochmals Gelegenheit haben, Probleme und mögliche Lösungsansätze zu erörtern. Angesichts der weiter steigenden Anforderungen im Betreuungswesen wird dies auch notwendig sein. Ich persönlich sehe die Aufgabe der Betreuungsbehörden in der Zukunft noch stärker in koordinierenden, moderierenden und initiierten Aufgabenfeldern. Der Begriff der „Vernetzung“ hat auch hier wie in vielen Sozialbereichen eine große Bedeutung. Allerdings kann diese Funktion auch nur dann gut wahrgenommen werden, wenn die Rahmenbedingungen stimmen und die Felder, die es zu koordinieren, zu moderieren gilt, gut bestellt sind.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsbehörden

Zum Abschluss noch ein paar Anmerkungen zur Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft örtlicher Betreuungsbehörden. Wir als kommunale Spitzenverbände auf Bundesebene haben den Auftrag, die kommunale Selbstverwaltung, die Interessen der Städte, Kreise und Gemeinden gegenüber den politischen Akteuren zu vertreten. Wir vertreten die Kommunen in ihrer Gesamtheit. Und wir haben auch den Auftrag im Zusammenspiel mit unserer Mitgliedschaft bei weiterhin bestehenden knappen Ressourcen für eine Ausgewogenheit des Mitteleinsatzes Sorge zu tragen. Die Kommunen, die Räte und die Verwaltung müssen gewährleisten, dass bei den zahlreichen Sonderinteressen in einer Stadt, in einer Kommune, ein vernünftiger Abwägungsprozess über Gewichtungen stattfindet, orientiert an der Gesamtheit der Bevölkerung.

Deshalb sehen wir es kritisch, wenn einzelne Zweige einer Verwaltung sich zusammenschließen, sich als politisches Sprachrohr verstehen. Letztendlich kann dies zu einer Schwächung einer geschlossenen Vertretung kommunaler Gesamtinteressen führen.

Etwas anderes kann jedoch dann gelten, wenn es darum geht, den fachlichen Austausch auch über Landesgrenzen hinweg zu pflegen, sich gegenseitig zu informieren, Probleme zu identifizieren oder, was ich für sehr wichtig halte, gute Beispiele für Lösungen zu verbreiten und zur Nachahmung zu empfehlen. Nach meinem Kenntnisstand erfolgt in den meisten Bundesländern auf unterschiedlichen Grundlage ein fachlicher Austausch, meist organisiert durch die überörtlichen Betreuungsbehörden, aber teilweise auch durch die kommunalen Spitzenverbände. Das halte ich auch für richtig. Wir würden daher, bei allen grundsätzlichen Anmerkungen, gerne ihr Gesprächsangebot aufgreifen und in naher Zukunft über die Zusammenarbeit der Betreuungsbehörden mit oder innerhalb der kommunalen Spitzenverbänden mit Ihnen in einen Austausch treten. Dies sage ich auch ausdrücklich im Namen der Kolleginnen und Kollegen aus den anderen kommunalen Spitzenverbänden. Die heutige Veranstaltung bitte ich daher auch als Auftakt für die weitere Zusammenarbeit zu verstehen.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen und danke Ihnen für Ihre Geduld!